



Bewertungsentscheid **Prospektive Bewertung EBG (Ordnungssystem 2012), 2012** **Aktualisierung 2021-1**

Aktenbildende Stelle	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)
Anbietende Stelle	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	24. Februar 2021

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Geschäftsverwaltungsunterlagen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) auf der Grundlage des neu erarbeiteten Ordnungssystems (OS) [mit Anpassungen vom 14.01.2021 \(Stand Genehmigung Struktur durch BAR\)](#). Die wichtigsten Folgen der Aktualisierung 2021-1 sind in vorliegendem Dokument zwecks rascher Erkennbarkeit in Farbe dargestellt.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Die Bewertung des OS EBG wurde prospektiv auf der Stufe Rubrik nach rechtlich-administrativen und historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien vorgenommen und begründet. Mit vorliegender Bewertung sind die Aufgaben und Kompetenzen des EBG angemessen abgebildet und der Nachweis seiner Aufgaben wird erbracht, so dass sich durch die entsprechende Archivierung ein Gesamtbild der vom EBG wahrgenommenen Tätigkeitsfelder ergibt. Die detaillierten Ergebnisse sind im OS EBG verzeichnet.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle.....	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.6	Partner.....	6
3	Analyse des Angebots	7
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	8
3.2	Inhaltliche Analyse	8
3.3	Überlieferungskontext.....	8
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	9
4	Bewertung der Archivwürdigkeit.....	10
4.1	Vorgehen.....	10
4.2	Ergebnis der Bewertung	10

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ist die Fachbehörde des Bundes für die Gleichstellung der Geschlechter.¹ Das EBG wurde 1988 vom Bundesrat eingesetzt und ist heute ein eigenes Bundesamt im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI).

Das EBG ist in die vier Bereiche «*Arbeit*», «*Gewalt*», «*Recht und Bundesratsgeschäfte*» und «*Finanzhilfen und Ressourcen*» gegliedert, die gleichzeitig die zentralen Aufgabengebiete des Büros abdecken.

- Der Bereich **Arbeit** widmet sich hauptsächlich der Thematik der Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere anderem der Lohngleichheit für Frau und Mann, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.
- Für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung der rechtlichen Grundlagen, die Einforderung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bereich **Recht** zuständig. Er ist auch zuständig für die Berichterstattung an die UNO zum Frauenrechtsübereinkommen CEDAW.
- Der Fachbereich **Gewalt** arbeitet seit 2003 im Auftrag des Bundesrates für die Verstärkung und Ergänzung der bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt, insbesondere der Gewalt an Frauen. Er ist seit 2018 auch für die nationale Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates zuständig.²
- Für die Vergabe der Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben (seit 1996) und [der Finanzhilfen zur Gewaltprävention \(seit 2021\)](#) sowie für die Wahrnehmung der administrativen und verwaltungsrelevanten Aufgaben ist der Bereich **Finanzhilfen und Ressourcen** zuständig.

Als Stabsaufgaben sind die Kommunikation und das Internationale organisiert. Die Leitung des EBG obliegt der Direktion.

Das EBG beschäftigt aktuell 25 Personen (19 Vollzeitstellen) inklusive mehrere Praktikant/-innen. Es verfügt über ein jährliches Budget von rund 12 Mio. CHF, davon sind rum 7.5 Mio. CHF Finanzhilfen, die an Dritte vergeben werden.

Dem EBG administrativ beigeordnet ist das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). Die EKF ist eine ständige ausserparlamentarische Kommission, die 1976 vom Bundesrat eingesetzt wurde. Sie ist das beratende Organ des Bundes für gleichstellungspolitische Themen und beschäftigt sich insbesondere mit Fragen, welche die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen.³ Die Kommission besteht aus aktuell 20 Mitgliedern, welche vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt bzw. bestätigt werden und setzt sich aus Vertreter/-innen der grossen Frauenverbände, der Sozialpartner, der Wissenschaft sowie weiterer im Bereich Frauenfragen und Gleichstellung tätiger Fachpersonen zusammen. Das oberste Organ der EKF ist das *Plenum*, welches in der Regel viermal jährlich zusammentritt. Der *Geschäftsausschuss*, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, bereitet die Sitzungen des Plenums vor, setzt dessen Beschlüsse um und koordiniert die Aktivitäten der *Arbeitsgruppen*. Letztere legen der Kommission ein Geschäft vor, begleiten Projekte und erstatten dem Plenum Bericht über ihre Tätigkeiten. Nach Erfüllung ihres Auftrags werden die Arbeitsgruppen aufgelöst. Das Kommissionsekretariat schliesslich berichtet dem Geschäftsausschuss und der Kommission regelmässig über die für die Kommission ausgeübten Tätigkeiten.⁴

Das EBG ist eine anbieterpflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA).⁵

¹ Art. 5, Abs. 1 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juli 2020), AS **2000** 1837.

² Vgl. Webseite des EBG, <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt.html> (03.12.2020).

³ Vgl. Webseite der EKF, <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/mandat.html> (03.12.2020).

⁴ Ebd., <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/organisation.html> (03.12.2020).

⁵ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

2.2 Organigramm

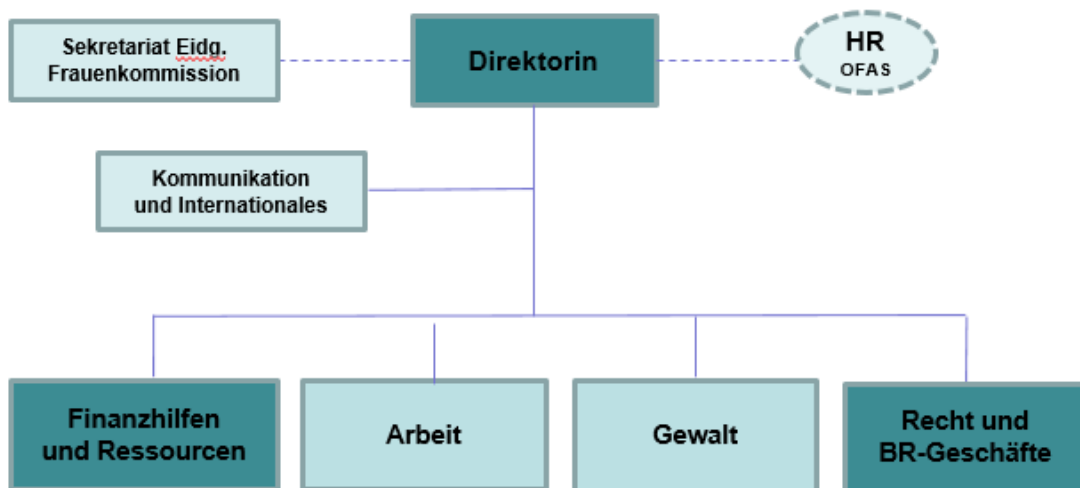


Abb. 1: Organigramm EBG (Stand Februar 2021)

Organigramm Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

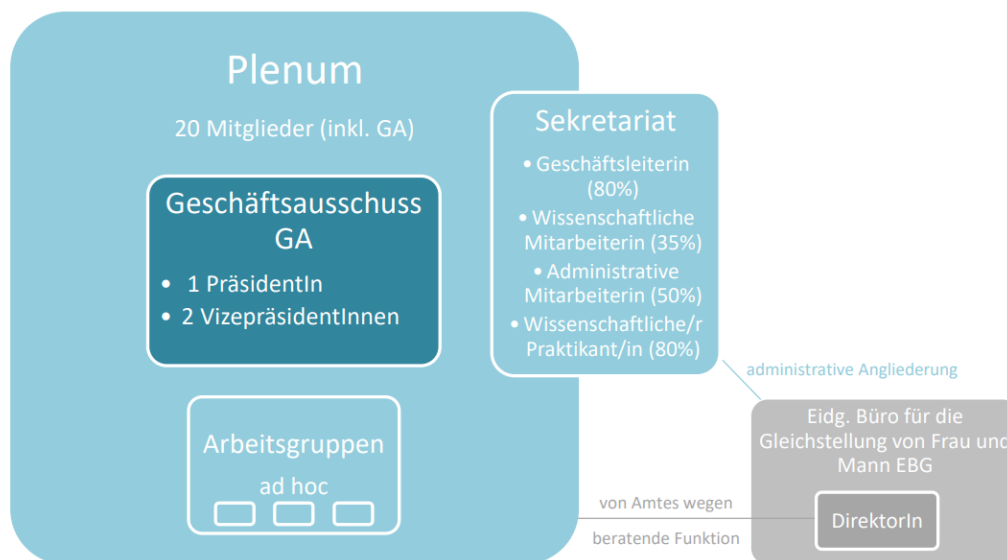


Abb. 2: Organigramm EKF (Stand 18.07.2019)

2.3 Geschichte

Der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann wurde erstmals mit der Aufnahme des Gleichstellungsartikels in die Bundesverfassung (Art. 4, Abs. 2 aBV resp. Art. 8, Abs. 3 BV) im Jahr 1981 auf Bundesebene rechtlich verankert. Der Artikel garantiert die grundlegende Gleichberechtigung von Frau und Mann und ihre Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Arbeit. Er setzt nicht nur eine formale Gleichbehandlung der Geschlechter sondern auch die Umsetzung einer tatsächlichen Gleichstellung fest.⁶ Insbesondere der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit wurde explizit festgehalten.

⁶ Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (Hrsg.), Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848-2000, Bern 2001, Teil I: Frauenbewegung, Politik, Recht, Kapitel 3.1.: Gleiche Rechte

Mit dem Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar 1986 (BBl 1986 I 1144) erarbeitete der Bundesrat die Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Gleichstellungspolitik.⁷ Eine Übersicht der bestehenden Ungleichheiten in den Rechtsnormen des Bundes zeigte, dass zusätzliche Massnahmen und Anstrengungen zur Beseitigung frauendiskriminierender Bestimmungen und der faktischen und sozialen Unterschiede zwischen den Geschlechtern notwendig waren.⁸ In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auf die Schaffung von Behörden und Organen für Frauenfragen in anderen Staaten und ihren Beitrag zum Durchbruch der Gleichberechtigung hingewiesen. In der Schweiz befassten sich zum Zeitpunkt des Berichts einzig die 1976 gebildete Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF), welche das erste und für lange Zeit einzige Gremium der institutionellen Gleichstellungspolitik war, sowie die verwaltungsinterne Stabsstelle für Frauenfragen mit dem Anliegen der Gleichstellung von Frau und Mann.⁹

In Folge des Berichts und der damit zusammenhängenden Reflexionen wurde 1988 das **Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)** vom Bundesrat ins Leben gerufen.¹⁰ Das Büro bildete zusammen mit dem Sekretariat der EKF und der Dokumentationsstelle für Frauenfragen eine Sektion des Bundesamtes für Kultur (BAK) im EDI, welche direkt der Amtsleitung unterstellt war.¹¹ Dem EBG, welches 1989 seine Tätigkeiten mit vier Personen unter der Leitung von Claudia Kaufmann aufnahm, folgten ähnliche Institutionen in Kantonen und öffentlichen Verwaltungen sowie auch in einigen Grossunternehmungen (Swissair, Crédit Suisse, ABB), welche innerbetriebliche Fachstellen für die Frauenförderung schufen.¹²

Mit dem *Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)*, welches am 1. Juli 1996 in Kraft trat, wurde der Gleichstellungsartikel schliesslich auf Gesetzesebene umgesetzt.¹³ Das Gesetz, welches die Gleichberechtigung vor allem im Erwerbsleben durchsetzen soll, beinhaltet als zentrale Bestimmung ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Bereich der Erwerbsarbeit und ahndet insbesondere die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Das EBG erfuhr im Rahmen dieser Gesetzgebung 1996 einen Ausbau seiner Rechtsstellung und Autonomie. Es wurde neu auf die Stufe eines Bundesamtes gehoben und direkt dem Generalsekretariat des EDI unterstellt. Diese Umstrukturierung sollte eine effizientere Arbeitsweise des EBG ermöglichen – die Kompetenzen und Aufgaben des Büros blieben dabei im Wesentlichen dieselben.¹⁴

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG) von 1996 ist das EBG für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen verantwortlich und dafür besorgt, sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung einzusetzen.¹⁵ Die Tätigkeiten des EBG umfassen dabei insbesondere Beratungsleistungen und Vermittlung von Informationen für die Öffentlichkeit und

für Frau und Mann. Institutionelle Gleichstellungspolitik, S. 1, verfügbar unter <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/geschichte-der-gleichstellung--frauen-macht-geschichte/frauen-macht-geschichte-18482000.html> (03.12.2020).

⁷ Ebd., S. 6.

⁸ BBl 1986 I 1144, hier 1262.

⁹ Ebd., 1264f.

¹⁰ Verordnung über das EBG vom 24. Februar 1988, AS 1988 408 (aufgehoben durch Art. 18 OV-EDI vom 28. Juni 2000, AS 2000 1837).

¹¹ Vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann – Eine Wirkungsbeurteilung nach zehnjähriger Tätigkeit, vom 18. November 1999, BBl 2000 I 1530, hier 1546.

¹² Vgl. E. Joris, Gleichstellung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 07.05.2010, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16499.php> (03.12.2020).

¹³ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG) (Stand am 1. Juli 2020), AS 1996 1498.

¹⁴ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und Dienste an die Bundeskanzlei vom 24. Februar 1993, BBl 1993 I 1248.

¹⁵ Art. 16 Abs. 1 GIG.

Verwaltung, die Mitwirkung an Gesetzesverfahren und parlamentarischen Geschäften sowie die finanzielle Unterstützung von Förderungsprojekten und Beratungsstellen.

Konkret nimmt das Büro folgende gesetzliche Aufgaben wahr:

- a. es informiert die Öffentlichkeit;
- b. es berät Behörden und Private;
- c. es führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- d. es kann sich an Projekten von gesamtschweizerischer Bedeutung beteiligen;
- e. es wirkt an der Ausarbeitung von Erlassen des Bundes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- f. es prüft die Gesuche um Finanzhilfen nach den Artikeln 14 und 15 und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.¹⁶

Das EBG kann in folgenden zwei Bereichen Finanzhilfen vergeben:

- Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben (Gleichstellungsgesetz, Art. 14, SR 151.1)
Förderung von Projekten von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Organisationen, jährlich rund 4.5 Mio. CHF, besteht seit 1996
- [Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SR 311.039.7\)](#)
Förderung von Projekten und regelmässigen Aktivitäten von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Organisationen, jährlich rund 3 Mio. CHF, neu seit 2021¹⁷

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist Ansprechstelle für alle Fragen, welche die frauenspezifischen Aspekte sowie die Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz betreffen. Sie beobachtet die Entwicklung der Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Schweiz, erarbeitet diesbezüglich Empfehlungen zuhanden des Bundesrates und der Departemente und nimmt Stellung zu Gesetzesvorhaben und anderen Vorlagen des Bundes, welche die Gleichstellung von Frau und Mann berühren können. Die EKF beteiligt sich ebenfalls an Projekten und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, organisiert Tagungen zu aktuellen Gleichstellungsthemen und initiiert Studien und Publikationen, darunter auch die Fachzeitschrift «Frauenfragen». Als unabhängiges und überparteiliches Organ setzt sich die EKF dabei für eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der Behörden, Organisationen und weiterer Partner ein.¹⁸

2.5 Rechtliche Grundlagen

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann sind im Wesentlichen nachfolgend aufgeführte rechtliche Erlasse massgebend:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020), Art. 8, Abs. 3 (Gleichstellungsartikel), AS **1999** 2556
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 (Stand am 1. Juli 2020), AS **1996** 1498
- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Juli 2020), Art. 5, Abs. 1, AS **2000** 1837
- Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz vom 22. Mai 1996 (Stand am 8. Dezember 1998), AS **1996** 1506

¹⁶ Art. 16 Abs. 2 GIG.

¹⁷ Vgl. Webseite des EBG, <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen.html> (03.12.2020).

¹⁸ Vgl. Webseite der EKF, <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/mandat.html> (03.12.2020).

- Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 13. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020), AS **2019** 3699

Für die Tätigkeit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen ist insbesondere das Geschäftsreglement EKF von 2000 massgebend sowie der Beschluss des Bundesrates zur Bestellung der EKF vom 28. Januar 1976.¹⁹

2.6 Partner

Das EBG arbeitet eng mit anderen Bundesämtern, den Kantonen und einer Vielzahl von Organisationen der Zivilgesellschaft (Dach- und Fachverbände, Männer- und Frauenorganisationen, spezialisierte Fachstellen, Sozialpartner) sowie Unternehmen zusammen. Anfragen von Einzelpersonen werden in der Regel an kantonale und städtische Gleichstellungsbüros weitervermittelt.

Im Bereich der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen kooperiert das EBG auf nationaler Ebene neben Parlament und Bundesverwaltung mit der Schweizerischen Konferenz der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz (SKS) und mit der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG). Innerhalb der SKG ist das EBG in der Arbeitsgruppe «Rechtsfragen» vertreten, die sich regelmässig trifft, um komplexe rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung zu diskutieren.²⁰

In der Realisierung der Gleichstellung im Erwerbsleben unterstützt das EBG Unternehmungen praxisnah. Für die Kontrollen zur Überprüfung der Lohngleichheit in Unternehmungen arbeitet das EBG zudem eng mit der Beschaffungskommission des Bundes zusammen. Das Büro entwickelt das Standard-Analyseinstrument LOGIB weiter, das Unternehmen zur Überprüfung kostenlos zur Verfügung steht und berät Unternehmen zu dessen Einsatz.

Im Bereich der Gewalt ist das Büro für die nationale Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates zuständig. Es fördert weiter die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bund, Kantonen und Nicht-Regierungsorganisationen.²¹ Dazu leitet es die ständige interdepartementale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IDA IK) und ist Teil des Ausschusses von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Darüber hinaus arbeitet das EBG mit verschiedenen nationalen und regionalen Verbänden und Organisationen zusammen – darunter bspw. die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), die Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO) sowie der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS).

Auch im internationalen Umfeld setzt sich das EBG für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Rechte der Frauen ein und beobachtet dazu die Arbeiten internationaler Organisationen. Unter anderem nimmt das EBG als Mitglied der Schweizer Delegation an den Sitzung des UNO-Komitees CSW (Commission on the Status of Women) teil und vertritt die Schweiz in der Gleichstellungskommission (Commission pour l'égalité de genre GEC) des Europarats.²² Zudem ist es verantwortlich für die Berichterstattung zum UNO-CEDAW-Übereinkommen und zur Istanbul-Konvention des Europarates

Die Direktorin oder der Direktor des EBG schliesslich ist von Amtes wegen Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) und nimmt an deren Plenum mit beratender Stimme teil.

Für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann innerhalb der Bundesverwaltung ist gemäss OV-EDI (Art. 5, Abs. 5) das Eidgenössische Personalamt (EPA) zuständig.

¹⁹ Ebd., <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/rechtliche-grundlagen.html> (03.12.2020).

²⁰ Vgl. Webseite des EBG, <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht.html> (03.12.2020).

²¹ Ebd., <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html> (03.12.2020)

²² Ebd., <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht.html> (03.12.2020)

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA²³ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)²⁴ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

2020/2021 hat das EBG sein 2016 abgenommenes OS aufgrund von neuen Aufgaben im Bereich der Finanzhilfen zur Gewaltprävention aktualisiert und erneut zur Abnahme eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem EBG prospektiv bewertet.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) EBG bildet sämtliche Aufgaben des EBG ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im EBG anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Ebenfalls im OS EBG abgebildet sind die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF), welche dem EBG administrativ angegliedert ist (vgl. Kapitel 3.1). Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der Grösse der Kommission die Erarbeitung und der Betrieb eines eigenen Ordnungssystems nicht sinnvoll ist.

Das OS EBG ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne die wiederkehrenden Positionen X0 Allgemeines und X9 Verschiedenes):

0 Führung und Querschnittsaufgaben

1 Support und Ressourcen

2 Gleichstellung von Frau und Mann

21 Finanzhilfen Erwerbsleben gewähren

22 Information, Studien und Bildung bereitstellen EBG

23 Koordination und Vernetzung EBG

24 Durchsetzung der Gleichstellung EBG

25 Finanzhilfen Gewaltprävention gewähren (neu aus OS-Aktualisierung 2021-1)

3 Angegliederte Kommissionen

31 Eidgenössische Kommission für Frauenfragen

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Fachanwendungen und Datenbanken EBG

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das EBG ausserhalb seines OS bzw. elektronischen Geschäftsverwaltungssystems GEVER mehrere Datenbanken und Tools. Es handelt sich dabei um nachfolgende Anwendungen:

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Anbindung OS EBG	Ablage in GEVER
Logib ²⁵	Lohngleichheitsinstrument des Bundes, das im Auftrag des EBG entwickelt wurde. Mit Logib kann im Selbsttest untersucht werden, ob	241, 242 (nur Entwicklung &	Keine; Daten in Logib stammen nicht vom EBG (Fremddaten)

²³ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243

²⁴ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 1. April 2020), AS 2019 1311

²⁵ Vgl. Webseite EBG, <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib-triage.html> (03.12.2020).

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Anbindung OS EBG	Ablage in GEVER
	ein Unternehmen Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet. Das EBG stellt Interessierten die Software kostenlos zur Verfügung. Die Daten werden von den Unternehmen danach selbst importiert.	<i>Bewirtschaftung des Instruments)</i>	
SYPROF	In der Fachanwendung SYPROF werden die Gesuchsdossiers für Finanzhilfen des EBG bewirtschaftet und verwaltet. Konkret werden über SYPROF die Eckdaten der jeweiligen Gesuche erfasst (Titel, Adressen, Kennzahlen, Gesuchs- und Prozessdaten etc.).	214.1, 254.1	Die in SYPROF geführten Informationen werden als Dokumente in den Gesuchsdossiers in der GEVER-Anwendung EBG registriert. In SYPROF sind demnach keine Daten enthalten, welche nicht auch in den unter den betreffenden Rubriken des OS EBG registrierten Gesuchsdossiers vorhanden sind.
Toolbox²⁶	Die Datenbank Toolbox Häusliche Gewalt bietet Zugang zu Informationsmaterialien und Publikationen, welche zum Themenbereich Häusliche Gewalt schweizweit erarbeitet werden. Die Datenbank richtet sich insbesondere an Fachpersonen und hat den Wissenstransfer zum Ziel. Toolbox kann auf der Homepage des EBG konsultiert werden.	241, 242 (nur Entwicklung & Bewirtschaftung des Instruments)	Keine; Daten in Toolbox stammen nicht vom EBG (Fremddaten)
Online-Projektsammlung (Ewerbsleben)²⁷ (vormals Top-box)	Datenbank für Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben, die das EBG bisher (finanziell) unterstützt hat. Die Federführung der Projekte liegt nicht beim EBG, sie werden von Dritten geführt. Es handelt sich hier um eine vornehmlich zwecks Dokumentation und Kommunikation auf der Webseite EBG geführte Datenbank.	241, 242 (nur Entwicklung & Bewirtschaftung des Instruments)	Keine; (Fremd-)Daten in der Online-Projektsammlung sind anderweitig bereits in der GEVER-Anwendung EBG dokumentiert.
Online-Projektsammlung (Gewaltprävention) (im Aufbau)	Datenbank für Projekte und Massnahmen im Bereich Gewaltprävention, die das EBG mit Finanzhilfen unterstützt hat. Die Federführung der Vorhaben liegt nicht beim EBG, sie werden von Dritten geführt. Es handelt sich um eine vornehmlich zwecks Dokumentation und Kommunikation auf der Website EBG geführte Datenbank.	241, 242 (nur Entwicklung & Bewirtschaftung des Instruments)	Keine, (Fremd-)Daten in der Online-Projektsammlung sind anderweitig bereits in der GEVER-Anwendung EBG dokumentiert.

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken EBG

3.3 Überlieferungskontext

Text gemäss Bewertungsentscheid, Kapitel 4.3

²⁶ Ebd., <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/toolbox-haeusliche-gewalt.html> (03.12.2020).

²⁷ Ebd., <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfen/unterstuetzte-projekte.html> (03.12.2020).

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen liegen im Bundesarchiv bereits mehrere Bewertungsentscheide vor.²⁸

Für Unterlagen des EBG und der EKF ab 2012 ist namentlich der prospektive Bewertungsentscheid vom 29. August 2016 (Az. 321-EBG) relevant, gemäss welchem das 2013 erstmals abgenommene Ordnungssystem (OS) EBG aktualisiert und (erneut) prospektiv bewertet wurde.

Die vorliegende Aktualisierung 2021-1 der prospektiven Bewertung des OS EBG 2016 ersetzt die damalige Bewertung und gilt rückwirkend für Unterlagen EBG und EKF, welche gemäss OS EBG ab 2016 bzw. 2012 erstellt und bewirtschaftet wurden. Archivwürdige Unterlagen aus dem Zeitraum 2012 ff werden gemäss Struktur und Bewertung der vorliegenden Aktualisierung des OS EBG in das BAR übernommen. Der bestehende Teilbestand *E3012B* Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Zentrale Ablage (2012 -)* mit Ablieferung von Unterlagen EBG ab 2012 wird zu diesem Zweck um die mit der Aktualisierung 2021 geänderten Elemente angepasst (neue OS-Gruppe 25 sowie Titelergänzungen bei Positionen der Gruppe 21).

Die Unterlagen des EBG und der EKF, welche aus der Zeit vor der erstmaligen Abnahme des prospektiv bewerteten OS EBG 2013 (bzw. dessen späteren Aktualisierungen) entstanden sind (Zeitraum 1976 bzw. 1989 – 2011) wurden vollständig angeboten und retrospektiv bewertet (Grundlage: prospektive Bewertung des Registraturplans 1989- vom 21.12.2001 bzw. 16.06.2006).

Die bisherigen Ablieferungen des **EBG** sind im Archivinformationssystem (AIS) des BAR unter dem Bestand E10904* (Teilbestände E3012A* und E3012B*) verzeichnet. Ablieferungen der **EKF** finden sich in AIS insbesondere im Bestand EKF (E10186*) sowie im Bestand des EBG (E10904*, Serien E3012A#1, E3012A#3 und E3012A#4 sowie E3012B#3). Vor der Eröffnung des EBG 1988 war die Sekretariatsfunktion der EKF dem Bundesamt für Kultur resp. dessen Vorgängerbehörden beigeordnet. Es sind deshalb auch Unterlagen der Kommission in den Beständen des Bundesamts für Kulturpflege (1979-1988) (Bestand E10084*, Serie E 3010A#826) und dem Bundesamt für Kultur (1989-) (Bestand E10083*, Serie E 3010B#826) verzeichnet.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)²⁹ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)³⁰ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen EBG (und EKF) wurden die Rubriken des OS EBG nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch EBG) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung EBG genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Ergebnisse der Bewertung der Rubriken des OS EBG und ihre Begründung sind für die einzelnen Hauptgruppen in nachfolgender Aufstellung festgehalten.

²⁸ Für eine Übersicht vgl. Kapitel 4.3 im Bewertungsentscheid BAR zum OS EBG 2016 vom 29.08.2016, Az. 321-EBG.

²⁹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

³⁰ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informations-management/archivwuerdigkeit.html> (03.12.2020).

Die Rubriken der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** bewertet das EBG mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.³¹ Aus Sicht des BAR sind zusätzlich auch Unterlagen zu den *Ämterkonsultationen* und der *Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Kommissionen* zu archivieren (Begründung: Entwicklungen/Verlauf). Diese Positionen beinhalten die eigenen Beiträge und Arbeiten des EBG (Stellungnahmen zu Konsultationen, Auskünfte im Auftrag des Bundesrates, etc.). Sie geben unter anderem Einblick in die Bearbeitung gleichstellungsspezifischer Fragestellungen zu Geschäften innerhalb der Bundesverwaltung bzw. des Parlaments und belegen die Kompetenzen, welche das EBG hinsichtlich dieser Thematik gegenüber anderen Verwaltungseinheiten wahrnimmt.

In der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** sind einzig die Unterlagen zur *Organisation der Aktenführung* archivwürdig bewertet worden. Die übrigen Positionen sehen weder das EBG noch das BAR für eine Archivierung vor, da diese die operativen und administrativen Aufgaben des EBG abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Die *Personaldossiers* des EBG werden ebenfalls nicht archiviert. Die Zuständigkeit liegt hier beim BSV, welches das EBG im HR-Bereich unterstützt und die Dossiers bei sich führt. Das EBG hat keine Einsicht in die Personaldossiers und registriert in seinem OS entsprechend nur Unterlagen administrativen Charakters.

Die Rubriken der Hauptgruppe **2 Gleichstellung von Frau und Mann** wurden mehrheitlich archivwürdig bewertet, da hier der Nachweis über die zentrale Tätigkeit des EBG in der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann erbracht wird (*Finanzhilfe gewähren, Informationen/Studien/Bildung bereitstellen, Koordination und Vernetzung, Durchsetzung der Gleichstellung*). Wo die Federführung nicht beim EBG liegt, die Rubriken operative Tätigkeiten umfassen oder keine aktiven Beiträge durch das EBG geleistet werden, wurde auf eine Archivierung verzichtet.

OS-Aktualisierung 2021-1: In den Aufgabenbereichen *Finanzhilfen Erwerbsleben gewähren* sowie (neu) *Finanzhilfen Gewaltprävention gewähren* entschied sich das EBG für eine vollständige Archivierung der Gesuchsdossiers. Dies ermöglicht einen gesamten Überblick über die eingegangenen Anträge und macht den Umgang des EBG mit den Gesuchen (auch den abgelehnten) nachvollziehbar. Die Unterlagen zu den abgelehnten Gesuchen beinhalten insbesondere die jeweilige Begründung des Entscheids und dokumentieren so den Hintergrund der Vergabepaxis und die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Finanzhilfe in ihrer Gesamtheit. Aus den gleichen Überlegungen sind aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht auch die Rubriken zur *Beurteilung von Projektideen* im Bereich Erwerbsleben und Gewaltprävention archivwürdig bewertet worden (Begründung: Entwicklungen/Verlauf). Die hier anfallenden Unterlagen beinhalten die Rückmeldungen des EBG zu Eingaben von Projektideen und zeigen auf, welche Themenbereiche und Projektvorschläge über bestimmte Zeiträume mehr oder weniger Berücksichtigung fanden.

Ergänzend dazu sollen aus Sicht EBG neu auch die Unterlagen zu den *Grundlagen und der Umsetzung der Informationstätigkeit* im Bereich der Finanzhilfen vollständig archiviert werden. Das BAR sieht aus historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive neu ebenfalls die Archivierung der Unterlagen zum *Expertenpool* in den Bereichen Erwerbsleben und Gewaltprävention vor, da diese die Zusammenarbeit des EBG mit externen Fachpersonen nachweisen.

Schliesslich hat das BAR schliesslich auch die Unterlagen zur *Entwicklung von Instrumenten zur Durchsetzung der Gleichstellung* archivwürdig bewertet (Begründung: Zeitgenössisches Interesse). Die hier anfallenden Unterlagen weisen die Entwicklung und Bewirtschaftung der in Kapitel 4.2 aufgeführten und vom EBG teilweise selbst konzipierten und entwickelten Instrumente und Datenbanken nach. Diese sind für die Aufgabenwahrnehmung des EBG im Bereich der Durchsetzung der Gleichstellung von Bedeutung. Die Inhalte der Datenbanken und Tools (Daten) müssen selbst nicht separat angeboten und bewertet werden, da die inhaltlich relevanten Unterlagen mehrheitlich nicht vom EBG erstellt worden sind und lediglich der Dokumentation dienen oder anderweitig publiziert sind. Bei der Fachanwendung SYP-ROF, mittels welcher die Gesuchsdossiers zur Finanzhilfe verwaltet werden, wurde ebenfalls auf ein separates Angebot verzichtet: Gemäss den Angaben des EBG (vgl. Kapitel 4.2) dient SYPROF der Erfassung von Eckdaten zu den eingegangenen Gesuchen. Diese Informationen werden in den jeweiligen Gesuchsdossiers in der GEVER-Anwendung des EBG abgelegt, die entsprechenden Rubriken im

³¹ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (04.12.2020).

OS EBG (214.1 *Gesuchsdossiers FH Erwerbsleben* und 254.1 *Gesuchsdossiers FH Gewaltprävention*) sind archivwürdig bewertet.

Hauptgruppe 3 umfasst die Unterlagen der dem EBG angegliederten Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). Im Bereich der *Führung und Querschnittsaufgaben* wurden die Rubriken archivwürdig bewertet, welche die rechtlichen Grundlagen (Reglemente etc., sind kommissionsspezifisch), die Strategie und Planung sowie die politischen Geschäfte mit Federführung EKF nachweisen. Bei der Position zu den *Personalunterlagen EKF* trifft die gleiche Ausgangslage zu, wie sie bei der entsprechenden Rubrik des EBG bereits erläutert wurde: Da die Personaldossiers EKF im GS-EDI geführt werden, sind die Rubriken nicht archivwürdig bewertet.

Die Positionen, welche die Kernaufgaben der EKF repräsentieren, sind mit Hinweis auf den Nachweis der Geschäftspraxis und der Aufgabenwahrnehmung der Kommission aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet worden. Im Aufgabenbereich *Kommissionsführung und -administration* sind insbesondere Unterlagen für die Archivierung vorgesehen, welche Führungsaufgaben dokumentieren (Sitzungen und Wahlen des Geschäftsausschusses und des Plenums der EKF) und die inhaltliche Bearbeitung von Themen im Rahmen von Arbeitsgruppen (intern und extern) aufzeigen. Rubriken zur administrativen Tätigkeit der Kommission sind dagegen nicht archivwürdig bewertet worden. Die gesetzlichen Aufgaben, welche die EKF im Bereich der *Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit* wahrnimmt sind insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit mit den Medien sowie der Organisation von Tagungen und Kampagnen nachgewiesen. Mit Hinweis auf die Bedeutung für das zeitgenössische Interesse wurden aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht auch die Unterlagen zur *Bewirtschaftung sozialer Medien im Internet* archivwürdig bewertet.

Die Positionen zu den Aufgaben der EKF im Bereich der *Publikationen*, der *Beratung zu Frauenfragen* sowie der *Koordination und Vernetzung der Kommission* wurden vollständig archivwürdig bewertet.

OS-Aktualisierung 2021-1: Die Rubriken *Allgemeines* und *Verschiedenes* im OS EBG sind für das gesamte Ordnungssystem mehrheitlich nach dem Muster bewertet, wonach diese archivwürdig sind, wenn die Mehrheit der anderen Positionen der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Die Bewertung der Rubriken *Verschiedenes*, welche als Reservepositionen insbesondere der Ausbaufähigkeit des OS EBG dienen, wird jedoch nochmals zu überprüfen sein, sobald diese Rubriken inhaltlich genutzt werden und entsprechende Geschäfte EBG darin registriert werden.

Die vorliegende Aktualisierung der prospektiven Bewertung des OS EBG 2016 ersetzt den Bewertungsentscheid vom 29.08.2016 und gilt rückwirkend für Unterlagen EBG und EKF, welche gemäss OS EBG ab 2016 bzw. ab 2012 erstellt und bewirtschaftet wurden. Unterlagen aus dem Zeitraum 2012 ff werden gemäss Struktur und Bewertung der vorliegenden Aktualisierung des OS EBG übernommen (vgl. dazu auch Kapitel 4.3).